

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2016 und 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019**

**- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

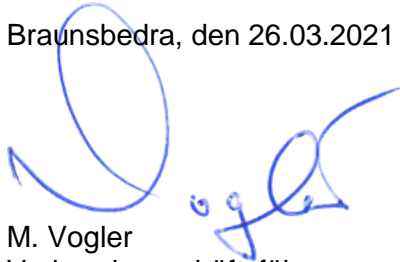
- Der bisherige § 4 Absatz 6 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Wassermengen, die tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und mittels gesonderter Vereinbarung abgesetzt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Absetzung beim Zweckverband in schriftlicher Form einzureichen. Diese Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes entsprechen müssen und die nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist zu wechseln sind. Sie werden vom Zweckverband verplombt und registriert. Der Ersteinbau (Art, Zahl, Anbringungsort und Größe der Messeinrichtung) ist mit dem Zweckverband abzustimmen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, die Zähleinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser, Hitzeeinwirkung, Frost, Leerlaufen und mechanischer Beschädigung, usw. zu schützen. In der Regel sind Wasserzähler im Inneren des Gebäudes an einem frostsicheren Ort fachgerecht und so anzubringen, dass sie zugänglich sind sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Es können auch frostsichere Außenwasserzähler (Zapfhahnzähler) verwendet werden. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für entstandene Aufwendungen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Wassermengen erfolgt dann mit der jeweiligen Jahresabrechnung.

## II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 3. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 26.03.2021



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

